

Institut für Ostrecht

Rechtsprechung

Abkürzungen der Quellenverzeichnisse:

DPJZ	Deutsch-Polnische Juristenzeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
MRM	MenschenRechtsMagazin
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OER	Osteuropa Recht
OEW	Osteuropa Wirtschaft
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
StAZ	Das Standesamt
ZVfR	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften

Signatur	Urteil	Quelle	Seite
A 416	AG München 11.4.2003 – 721 UR III 336/02 Sind die Vor- und Familiennamen albanischer Volkszugehöriger mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit in Unmik-Urkunden und Reisepässen in die albanische Schreibweise geändert worden, so sind in analoger Anwendung von § 30 PStG diese Namen in einem Randvermerk zu den Geburtseinträgen der hier geborenen Kinder zu	StAZ 12/2003	363

	vermerken.		
AS 416	<i>VG Göttingen 25.4.2012 – 4 A 18/11</i> Der Wunsch nach Integration stellt für sich genommen regelmäßig keinen wichtigen Grund für die Änderung eines ausländischen Namens dar	StAZ 1/2012	25
B 402a	<i>BGH 8.12.2021 – XII ZB 60/18</i> Die Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB erfasst auch den Vatersnamen bulgarischen Rechts	WiRO 6/2022	175
B 380	<i>bgHIKSchiedsgericht 21.7.2006, internationale Schiedssache 10/2005:</i> Zivil- und Unternehmensrecht in Bulgarien: Rechtshängigkeit einer Klage im Schiedsverfahren. Von Michael Wietzorek.	eastlex 1/2008	38
B 412	<i>OLG Frankfurt am Main 28.7.2019 – 5 UF 97/19</i> Wurde eine Ehe unter Beteiligung eines Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte, im EU-Ausland mit einem gerichtlichen Dispens nach dem dort geltenden Recht (hier: Bulgarien) wirksam geschlossen, so kann die Ehe in Deutschland im Regelfall nicht nach §1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB aufgehoben werden, weil die ansonsten verletzten Rechte der Ehegatten auf Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV und die Rechte auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und Aufenthalt nach Art. 45 Abs. 3 lit. b und c AEUV zur Annahme einer schweren Härte i.S.d. §1315 Abs. 1 Nr. 1b BGB führen	StAZ 11/2019	341
B 416	<i>LG Frankfurt am Main 22.8.2008 – 2-09 T 366/08</i> Einem Mädchen kann als weiterer Vorname ein aus dem Vornamen	StAZ 11/2009	338

	des Vaters abgeleiteter, mit einer slawischen weiblichen Endung versehener Name (Vatersname) erteilt werden		
B 416	<i>OLG Nürnberg 7.3.2012 – 11 W 2380/11</i> Wird eine bulgarische Staatsangehörige unter Beibehaltung ihrer durch Geburt erworbenen Staatsangehörigkeit eingebürgert und gibt sie keine Erklärung nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB ab, so behält sie den nach ihrem bisherigen Heimatrecht geführten Vatersnamen (Zwischennamen) bei. Dieser wird nicht zum bloßen Vornamen.	StAZ 6/2012	182
BH 413	<i>KG 5.5.2020 – 1 W 165/19</i> Die Anknüpfungsalternativen des Art. 19 Abs. 1 EGBGB sind bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt jeweils isoliert zu prüfen. Ergeben sich danach widersprüchliche Vaterschaftszuweisungen, ist dem Recht des gewöhnlichen - hier inländischen - Aufenthalts jedenfalls dann der Vorzug zu geben, wenn für das Kind - wie hier über die Staatsangehörigkeit - eine dauerhafte Verbindung zu dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts gesichert ist. Mit Anmerkungen von Tobias Helms auf S. 315.	StAZ 10/2020	313
BH 422	<i>BayObLG 19.12.2003 – IZ BR 42/03</i> Unzulässigkeit einer durch einen bosnischen Rechtsanwalt in bosnischer Sprache eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde. Von Johann Demharter	StAZ 3/2004	69
ČR 202/219a	EGMR, <i>Vavříčka u.a. ./. Tschechische Republik (47621/13)</i> , Urteil vom 4. April 2021 – Pflichtimpfungen für Kinder	MRM I/2022	
ČR 217	<i>BVerwG 27.09.12 – 3 C 34/11</i>		

	Umtausch einer deutschen Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	NJW 7/2013	487
ČR 217	<i>VGH München 31.03.20 – 11 ZB 20.189</i> Umtausch einer tschechischen in eine deutsche Fahrerlaubnis	NJW 36/2020	2652
ČR 416	<i>OLG Köln 13.12.2004 – 16 Wx 224/04</i> Die Beschaffung der für die Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Urkunden ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, wenn die Geburtsorte der Verlobten im Gebiet des jetzigen Polen und der jetzigen Tschechischen Republik liegen	StAZ 8/2005	232
ČR 711	<i>czOGH 8.12.2008, 21 Cdo 2007/4196</i> Rechtswahl in Arbeitsverträgen (vor EVÜ). V. E.Tóth und M.Klánová	eastlex 5/2009	199
D 203a	<i>BVerwG 10.4.2008 – BVerwG 5 C 28.07</i> Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag nach § 25 Abs. 1 StAG nur, wenn ihm der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bekannt war oder hätte bekannt sein müssen	StAZ 1/2009	13
D 203a	<i>VGH Baden-Württemberg 29.5.2008-13 S 1137/08</i> Der Staatsangehörigkeitserwerb nach § 3 Abs. 2 StAG setzt voraus, dass der Betreffende noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift am 28.8.2007 von den Behörden „als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist“. Erforderlich ist die Schaffung eines konkreten Vertrauenstatbestands durch deutsche Behörden im konkreten Einzelfall	StAZ 2/2009	45
D 203a	<i>Sächs. OVG 22.6.2009 – 3 D 79/08</i> Die deutsche Staatsangehörigkeit kann frühestens mit der Geburt erlangt werden. Das ungeborene Kind ist noch nicht staatsangehörigkeitsfähig.	StAZ 12/2009	380

D 416	<i>EuGH 14.10.2008 – C-353/06 (Grunkin-Paul)</i> Es verstößt gegen Art. 18 EG, wenn ein Mitgliedsstaat (hier: Deutschland) es ablehnt, für ein Kind, das allein seine Staatsangehörigkeit hat, aber in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Dänemark) geboren ist und lebt, den Familiennamen anzuerkennen, den das Kind nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates erworben hat (hier: Doppelname aus den Namen der Eltern)	StAZ 1/2009	9
D 416	<i>OLG München 5.9.2008 – 31 Wx 13/08</i> Leitet ein Knabe seinen Familiennamen von seiner nicht verheirateten, allein sorgeberechtigten Mutter ab, welche einen ausländischen geschlechtsspezifisch abgewandelten Familiennamen führt, so erwirbt er den Familiennamen in der von der Mutter geführten Form, wenn nicht durch Art. 47 EGBGB eröffnete Option einer Angleichung ausgeübt wird.	StAZ 1/2009	11
D 416	<i>OLG München 13.5.2009 – 31 Wx 007/09</i> Im Rahmen einer Eindeutschungserklärung nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EGBGB kann die Schreibweise eines ausländischen Namens den deutschen namensrechtlichen Gepflogenheiten angepasst werden, nicht jedoch ein ausländischer Name in seiner deutschen Übersetzung angenommen werden	StAZ 7/2009	205
D/RF 416	<i>LG Siegen 20.1.2009 – 4 T 268/08</i> „Nikita“ kann, insbesondere bei russischer Herkunft der Eltern, einem Knaben als alleiniger Vorname erteilt werden	StAZ 1/2010	14
EU 414	Unterhaltsrückgriff durch öffentliche Träger im europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht (<i>EuGH S. 237 und EuGH S. 240</i>). Von Martiny Dueter	IPRax 3/2004	195
EU 416	Europäische Impulse für Namen und Status des Mehrstaaters (zu <i>EuGH, 2.10.2003 – Rs. C-148/02 – Garcia Avello, unten S. 339, Nr.</i>	IPRax 4/2004	315

	24). Von Juliana Mörsdorf-Schulte.		
EU 422	<i>EuGH 16.7.2009 – C-168/08 (Hadadi/Mesko)</i> Wenn beide Ehegatten die Staatsangehörigkeit derselben zwei Mitgliedsstaaten besitzen, steht Art. 3 Abs. 1 buchst. B der Verordnung Nr. 2201/2003 der Ablehnung der Zuständigkeit der Gerichte eines dieser Mitgliedsstaaten mit der Begründung, dass der Antragsteller keine weiteren Berührungspunkte mit diesem Staat hat, entgegen. Die Gerichte der Mitgliedsstaaten, deren Staatsangehörigkeit die Ehegatten besitzen, sind vielmehr nach dieser Bestimmung zuständig, un den Ehegatten steht die Wahl des Gerichts des Mitgliedsstaats, das mit dem Techtsstreit befasst werden soll.	StAZ 12/2009	371
EU 513	Anwendung von EuGVÜ, EuGVO und LugÜ auf öffentlich-rechtliche Forderungen? (zu <i>EuGH, 5.2.2004 – Rs. C-265/02 – Frahuil SA ./ AssitaliaSpA, unten S. 334, Nr. 22</i>)	IPRax 4/2004	305
EU 513	<i>OLG München 29.6.2016 – 34 Wx 146/14</i> Vorlage an den EuGH zur Frage der Anerkennungsfähigkeit einer Privatscheidung nach der Rom III-Verordnung	StAZ 8/2016	244
J 416	<i>OLG Hamm, Beschluss vom 18.1.2005 – 15 W 343/04.</i> Der Vorname „Luka“ kann für das Kind deutscher Staatsangehöriger jugoslawischer Herkunft als alleiniger männlicher Vorname eingetragen werden. Von Wilfried Seibicke	StAZ 5/2005	139
K 412	<i>BGH 3.4.2019 – XII ZB 311/17</i> Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung setzt nach §109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG eine sowohl ordnungsgemäße als auch rechtzeitige Mitteilung des verfahrenseinleitenden Dokuments		

	voraus. Der Versagungsgrund des §109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG entfällt nicht dadurch, dass der Beteiligte nach Erlangung der Kenntnis von der ausländischen Entscheidung keinen nach der Verfahrensordnung des Ursprungsstaats zulässigen Rechtsbehelf eingelegt hat. Anmerkung von Tobias Helms auf S. 244	StAZ 8/2019	242
K 712	Kroatien – schwerer Verstoß gegen die Arbeitnehmerpflichten: <i>hrOG 19.5.2004, Revr 562/03-2</i> Von Anton Jukić	eastlex 3/2005	141
KI 203a	<i>OVG Nordrhein-Westfalen 24.6.2010 – 19 E 286/07</i> Der Erwerbstatbestand des § 40a Satz 2 StAG setzt voraus, dass sowohl der stammberechtigte Spätaussiedler als auch sein Ehegatte zum Stichtag 1.8.1999 Statusdeutsche waren	StAZ 12/2010	370
KO 203b / SE 203b	<i>VG Oldenburg 1.10.2012 – 11 A 2921/11</i> Die Anerkennung der Republik Kosovo durch die Bundesrepublik Deutschland hindert deutsche Ausländerbehörden nicht daran zu akzeptieren, dass aus dem Kosovo stammende Personen auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzen können.	StAZ 9/2013	291
KO 413	<i>OVG Berlin-Brandenburg 17.11.2011 – OVG 12 B 2.11</i> Ein erfolgreich durchgeführtes Verfahren auf Anerkennung und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoption nach § 2 AdWirkG entfaltet auch in aufenthaltsrechtlichen Verfahren Bindungswirkung. Eine Durchbrechung der Bindungswirkung kommt allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht (hier verneint).	StAZ 7/2012	210
KO 413/503	<i>OLG Celle 5.2.2020 – 17 UF 188/19</i> Die fehlende Erörterung des bereits bei Ausspruch einer Auslands-		

	adoption absehbaren Wechsels nach Deutschland vermag jedenfalls bei kleineren Kindern für sich genommen keinen Verstoß gegen den ordre public zu begründen. Eine auch im Anerkennungsverfahren zumindest cursorisch erforderliche Kindeswohlprüfung widerspricht nicht dem Charakter des Anerkennungsverfahrens. Das Bestreben nach weltweit ausreichender Prüfung des Kindeswohls darf nicht zu Lasten eines einzelnen Kindes verfolgt und ihm zu diesem Zweck der rechtliche Schutz durch seine seit Langem bestehende Familie entzogen werden.	StAZ 6/2020	173
LE 513	Zur Frage der Anerkennung und Vollstreckung eines englischen Versäumnisurteils (default judgement) in Lettland (zu Augstākās tiesas Senāts, 13.2.2013 – SKC-1/2013 – Trade Agency Ltd. / Seramico Investments Ltd.) Von B. Rudevskā	IPRax 1/2014	85
LI 416	<i>EuGH 12.5.2011 – C-391/09 (Malgožata Runevič-Vardyn, Łukasz Paweł Wardyn)</i> Schreibweise des polnischen Namens in litauischen Personenstandsurkunden	StAZ 9/2011	274
M 413	Das Projekt „3.Kind“ und die Entscheidung des mazedonischen Verfassungsgerichts <i>Urteil Nr. 160/2008-0-1 vom 1. April 2009</i> Von Goran Cobanov	OER 2/2009	192
M 413	<i>AG Oldenburg 26.4.2018 – 93 III 41/18</i> Hat die Ausländerbehörde das Verfahren nach §85a AufenthG zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsaner-	StAZ 10/2018	316

	kennung eingestellt, ist das Standesamt hieran gebunden		
M 413	<i>OLG Düsseldorf 28.3.2019 – I-3 Wx 226/18</i> Nach dem – hier zur Anwendung kommenden – in Nordmazedonien (bis 11.2.2019: Mazedonien) geltenden Recht gilt der frühere Ehemann der Mutter als rechtlicher Vater eines Kindes, wenn das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 300 Tagen nach Beendigung der Ehe geboren wird. Der in das Geburtenregister einzutragenden Vater-Kind-Zuordnung steht eine nach deutschem Recht abgegebene pränatale Vaterschaftsanerkennung durch eine andere Person mangels Wirksamkeit nicht entgegen, solange die rechtliche Vaterschaft fortbesteht. Mit Anmerkung von Tobias Helms auf S. 303	StAZ 10/2019	301
M 413	<i>OLG Hamm 24.7.2019 – I-15 W 377/18</i> Gilt über eine nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EGBGB anwendbare ausländische Rechtsordnung der ehemalige Ehemann der Mutter als Vater des Kindes, hat eine solche im Zeitpunkt der Geburt automatisch eingreifende Vater-Kind-Zuordnung Vorrang vor einer pränatalen Anerkennung durch einen Dritten nach deutschem Rech. Mit Anmerkung von Tobias Helms auf S. 372	StAZ 12/2019	370
OW 416	<i>AG München, Beschluss v. 27.9.2004 – 721 UR III 161/04, §30 PStG, Art.2 NamÜbk.</i> Ist in einem früheren u. einem neuen Reisepass der Name in untersch. Weise angegeben, weil sich die in dem ausländ. Staat (hier: RF) angewandte Transliterationsmethode geändert hat, so ist ab Ausstellung des neuen Passes die dort verwendete Schreibweise maßgebend. Die geänderte Schreibweise ist in analoger Anwendung von § 30 PStG den Personenstandseintrag in einem Randvermerk beizuschreiben.	StAZ 3/2005	79

P 208b	<i>plOG 19.5.2009, III CZP 0139/2008</i> Staatshaftung für Säumnis des Gesetzgebers. Von Alexander Patsch	eastlex 6/2009	238
P 223	Polen: Vorsteuerrückerstattung auf Grund der Faxkopie einer Rechnung (<i>plOVerwG 9.12.2004, FSK 620/204</i>) Von Alexander Patsch.	eastlex 2/2005	95
P 314e	<i>plOG 1.3.2007, III CZP 94/06</i> Klagslegitimation abberufener Organe einer GmbH. Von A. Patsch	eastlex 2/2007	94
P 314e	<i>plOG 22.9.2007, III CZP 75/07</i> GmbH-Geschäftsführer: Bei Darlehensgewährung an GmbH Rückgriff auf andere Geschäftsführer möglich. Von Alexander Patsch	eastlex 1/2008	39
P 314e	<i>plOG 7.11.2008, III CZP 72/08</i> Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Geschäftsführer einer GmbH. Von Alexander Patsch	eastlex 2/2009	79
P 314e	<i>plOG 5.12.2208, III CZP 124/08</i> Vertretungsverhandlungen eines abberufenen GmbH-Geschäftsführers Von Alexander Patsch	eastlex 3/2009	117
P 380	<i>plOG 4.4.2009, III CZP 29/2009</i> Rücknahme der Prozesseinrede der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes. Von Alexander Patsch	eastlex 5/2009	197
P402b	<i>OLG Frankfurt am Main 2.3.2021 – 20 W 276/19</i> Zur Frage der verfahrensrechtlichen Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung eines plnischen Bezirksgerichts (Namensänderung eines Kindes) imm Rahmen einer Folgebeurkundung im Geburtenregister	StAZ 4/2022	110
P 402d	<i>plOG 22.11.2007, III CZP 109/07</i>		

	Domainregistrierungsvertrag: Rechtsnatur und Verjährung. Von Alexander Patsch	eastlex 2/2008	79
P 406c	<i>OLG Frankfurt/Main 26.1.2004 – 20 W 141/03</i> Der abgeschlossene Eintrag des Geburtsortes im Sterbebuch kann auf Anordnung des Gerichts nur dann berichtigt werden, wenn dessen Unrichtigkeit feststeht oder er Angaben enthält, für deren Beurkundung keine rechtliche Grundlage vorhanden ist. Dies trifft auf die Eintragung des Zusatzes „Polen“ für den Geburtsort Breslau auch dann nicht zu, wenn der Verstorbene zu einem Zeitpunkt geboren wurde, als Breslau noch zum Deutschen Reich gehörte	StAZ 5/2004	132
P 406c	<i>OLG Saarbrücken, Beschl. v. 27. Februar 2004 – 9 W 170/03-2</i> Der Geburtsort eines Verstorbenen ist in einer Sterbeurkunde auch dann nicht unrichtig eingetragen, wenn er vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges zum Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 gehörte und mit dem Zusatz „Polen“ in die Urkunde aufgenommen ist, der Verstorbene aber schon vor 1945 geboren war.	StAZ 10/2004	297
P 406c	Polen – anteilige Rückerstattungsmöglichkeiten des Jahresentgelts bei Erbnießbrauchrecht: <i>pLOG 8.12.2004 III CZP 47/04.</i> Von Alexander Patsch	eastlex 3/2005	142
P 406c	<i>BGH 25.4.2018 – XII ZB 155/17</i> Der nach §31 Abs. 1 Nr. 1 PStG im Sterberegister eines Verstorbenen ist so einzutragen, dass er jederzeit zweifelsfrei aufgefunden werden kann. Bei einem ausländischen Geburtsort ist zum Zwecke seiner eindeutigen Kennzeichnung grundsätzlich ein Zusatz zur Ortsbezeichnung erforderlich. Je konkreter der gewählte Zusatz den Ort erfasst, desto eher kann einer Verwechslungsgefahr begegnet werden. Die Hinzufügung von Verwaltungsbezirken oder geographischen Landschafts- bzw. Gebietsbezeichnungen (hier: Oberschlesien) trägt dem Ziel der zweifelsfreien Ortskennzeichnung in der Regel besser Rechnung als ein Länderzusatz (hier: Polen)	StAZ 8/2018	243

P 406c	<i>BGH 25.4.2018 – XII ZB 155/17</i> Bestätigung der Erbenstellung durch polnische Notare keine „Entscheidung“ in Erbsache	NJW 32/2019	2293
P 406c	<i>BGH 23.05.19 – C-658/17</i> Durch die im Sterberegister erfolgte Eintragung des Geburtsorts seines verstorbenen Ehegatten ist der überlebende Ehegatte nicht in eigenen Rechten betroffen. Er ist daher selbst nicht beschwerdeberechtigt, wenn sein auf Berichtigung dieser Eintragung gerichteter Antrag nach §48 Abs. 2 Satz 1 PStG in der Sache zurückgewiesen wird	StAZ 8/2018	246
P 413	<i>KG 5.1.2016 – I W 675/15</i> Hat zum Zeitpunkt der Geburt eine der nach Art. 19 Abs. 1 EGBGE in Betracht kommenden Rechtsordnungen dem Kind bereits verbindlich einen Vater zugeordnet, kann eine nachgeburtliche Vaterschaftsanerkennung durch einen anderen Mann bei der Eintragung der Geburt nur berücksichtigt werden, wenn die seit der Geburt bestehende Vaterschaft auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg der dafür nach IPR berufenen Rechtsordnung beseitigt worden ist	StAZ 7/2016	209
P 416	<i>OLG Köln 13.12.2004 – 16 Wx 224/04</i> Die Beschaffung der für die Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Urkunden ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, wenn die Geburtsorte der Verlobten im Gebiet des jetzigen Polen und der jetzigen Tschechischen Republik liegen	StAZ 8/2005	232
P 416	<i>KG 17.7.2012 – I W 623/11</i> Hat ein gebürtiger Pole durch Einbürgerung gemäß § 6 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, genügt zum Nachweis, dass eine frühere Adelsbezeichnung Teil des Namens geworden ist, die von den deutschen Besatzungsbehörden in Polen im Jahr 1944 ausgestellte Geburtsurkunde eines im Jahr 1912 in der damaligen	StAZ 3/2013	80

	preußischen Provinz geborenen Vorfahren nicht, wenn aktuell ausgestellte polnische Personenstandsurkunden kein (deutsches) Prädikat enthalten		
P 416	<i>OLG München 14.1.2013 – 31 Wx 6/13</i> Die Namensänderung von Eltern ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch Behörden des Heimatstaates kann sich nach §1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB auf ihr Kind mit (auch) deutscher Staatsangehörigkeit erstrecken	StAZ 6/2013	193
P 416	<i>OLG Zweibrücken 11.8.2015 – 3 W 44/15</i> Einer Ehefrau steht nach dem Tod ihres Mannes keine Beschwerdebefugnis gegen eine unrichtige oder ungenaue Eintragung des Geburtsortes im Sterberegister zu. Es ist nicht Zweck dieser Eintragung, die Zugehörigkeit eines vor 1945 in Deutschland, aber heute im Ausland gelegenen Ortes zu einem bestimmten Staat zum Zeitpunkt der Geburt des Betroffenen zu dokumentieren. – Anmerkung von Wolfgang Degener	StAZ 10/2016	312
P 416	Keine Pflicht zur Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde ohne Hinweis auf Geschlechtsumwandlung nach polnischem Recht: Zum Urteil des EGMR vom 17.2.2022 – Beschwerde Nr. 74131/14 „Y ./ . Polen“. Von Andreas Botthof	StAZ 8/2022	233
P 512	<i>Poln. Verfassungsgerichtshof, 16.11.2011 – SK 45/09, Dz.U. Nr. 254 Pos. 1530</i> Verfassungswidriges europäisches Internationales Verfahrensrecht? A. Wudarski / M. Stürner	IPRax 3/2013	278
P 513	Vollstreckbarerklärung eines polnischen Versäumnisurteils bei Anerkennungshindernissen.	NJW 32/2014	2365
R 314e	<i>roOGKH v. 27.3.2008. Nr. 1279/08</i> Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers. Von Andreea Poenaru	eastlex 3/2009	118

	und Adina Cojoc.		
R 413	<i>OLG Hamm 26.7.2007 – 15 Sbd 7/07</i> Die Zuständigkeitskonzentration für inländische Adoptionsverfahren, in denen ausländische Sachvorschriften zur Anwendung kommen, bezieht sich nur auf Verfahren, in denen der Anzunehmende zur Zeit der Annahme das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	StAZ 11/2008	
R 416	<i>OLG München 6.10.2011 – 31 Wx 332/11</i> Ein Knabe mit zwei männlichen Vornamen kann „Ciuraj“, den Familiennamen eines Elternteils, als dritten Vornamen erhalten.	StAZ 6/2012	179
R 416	<i>OLG München 12.1.2015 – 31 Wx 448/14</i> Bei der Angleichung des Familiennamens ist die Reihenfolge der Buchstaben beizubehalten	StAZ 10/2015	306
R 416	<i>BGH 20.6.2018 – XII ZB 369/17</i> Die von Art. 20 Satz 2 EGBGB für das Kind eröffnete Anfechtung der Vaterschaft nach dem Recht des Staates, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, umfasst auch den sogenannten scheidungsakzessorischen Statuswechsel nach §1599 Abs. 2 BGB. Der Statuswechsel kann auch dann gemäß §1599 Abs. 2 BGB erfolgen, wenn das Kind erst nach Rechtskraft der Scheidung geboren wurde und nach der auf (Erst-)Feststellung der Vaterschaft anwendbaren Rechtsordnung noch als Kind des geschiedenen Ehemanns der Mutter gilt. Anmerkungen von Tobias Helms auf S. 283	StAZ 9/2018	281
R 416/402a	<i>OLG Hamburg 15.7.2019 – 2 W 44/19</i> Der nach rumänischem Recht zwischen zwei Vornamen eingefügte Trennstrich, der dazu dient, diese vom Nachnamen zu unterscheiden, ist bei Anwendbarkeit rumänischen Namensrechts auch im deutschen Personenstandsregister einzutragen	StAZ 8/2020	243

RF 203a	<i>VG Bayreuth 30.4.2013 – B 1 K 11.408</i> Ein Staatsangehörigkeitserwerb nach §5 RuStAG findet nur statt, wenn der maßgebende Rechtsvorgang des ausländischen Rechts auch innerstaatlich als Legitimation gewertet werden kann. Das Familienrecht der UdSSR und der Unionsrepubliken kannte im Jahre 1978 ein Rechtsinstitut der Legitimation nicht (mehr)	StAZ 1/2014	22
RF 203a	<i>BVerwG 19.2.2015 – 1 C 17.14</i> §6 Satz 1 StAG erfordert für den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes einen hinreichenden verfahrens- und materiellrechtlichen Zusammenhang zwischen dem vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gestellten Annahmeantrag und der nachfolgenden Annahme an Kindes statt	StAZ 10/2015	310
RF 203d	<i>BVerwG 22.3.2012 – BVerwG 1 C 3.11</i> Für die gerichtliche Beurteilung einer Abschiebungsandrohung ist jedenfalls dann, wenn der Ausländer aufgrund der Androhung noch nicht abgeschoben wurde oder noch nicht freiwillig ausgeweist ist, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich. Jedenfalls seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes können sich jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion allein aufgrund ihrer Aufnahme nicht auf das flüchtlingsrechtliche Abschiebungsverbot (Refoulement-Verbot) berufen	StAZ 4/2013	120
RF 223	<i>ruVerfG, E v. 17.3.2009, Nr. 5-P</i> Verfassungsmäßigkeit einer wiederholten Steuerprüfung. Von Elena Orlovskaya	RIW 8/2002	621
RF 314b	<i>ruOWG 30.10.2007, Nr 7769/07</i> Ladung zur Gesellschafterversammlung. Von Rainer Wedde	eastlex 3/2008	119
RF 314e	<i>ruOWG 13.11.2008, Nr. 9336/08</i> Zuständigkeit bei Gesellschafterstreitigkeiten. Von Rainer Wedde	eastlex 2/2009	80

RF 314e	<i>ruOWG 10.2.2009 Nr. 11497/08</i> Ausschluss und Anteilsübertragung bei einer ruGmbH. Von R. Wedde	eastlex 6/2009	239
RF 314f	<i>ruVerfG 3.7.2007, Nr. 681-O-P</i> Squeeze-Out verfassungsgemäß. Von Rainer Wedde	eastlex 1/2008	40
RF 314f	<i>ruOWG 28.7.2009, Nr. 4016/09</i> Wiederholte außerordentliche Aktionärsversammlung. Von R. Wedde	eastlex 1/2010	39
RF 361b	<i>ruOWG 1.3.2011, Nr 14503/10</i> Interesse an einer Markenlöschung wegen Nichtnutzung. Von Ekaterina Karlova-Ignatieva	eastlex 4/2011	160
RF 361b	<i>ruOWG 24.4.2012, Nr 16912/11</i> Markenrechte auch gegenüber Marken aus anderen Warenklassen geschützt . Von Taras Derkatsch	eastlex 5/2012	196
RF 363	Werbung unter Nutzung eines Transportmittels unzulässig <i>ruOWG v 23.9.2008, Nr 5848/08; ruOWG v 23.9.08, Nr 6327/08</i> Von Rainer Wedde.	eastlex 1/2009	39
RF 402a	<i>OLG München 8.2.2011 – 31 Wx 232/10</i> Die bei Spätaussiedlern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vollzogene Namensangleichung steht bei Ausübung der durch §1355 Abs. 1, Abs. 2 BGB eröffneten Wahlmöglichkeiten nach Statutenwechsel nicht entgegen. Das gilt auch dann, wenn die Ehegatten den Namen in der ausländischen Form wählen, der auch nach dem bei der Eheschließung maßgebenden ausländischen Recht der Ehefrau war.	StAZ 1/2012	21
RF 402a	<i>OLG Celle 11.8.2011 – 10 WF 231/11</i> Zur Urteilsberichtigung wegen eines Rubrumsfehlers. Zur Schreibweise ausländischer Eigennamen und zur Berücksichtigung des Vatersnamens russischen Rechts.	StAZ 5/2012	144
RF 402a	<i>AG Berlin-Schöneberg 24.8.2011 – 70 III 367/10</i> Der Erteilung eines mehrsprachigen Auszugs aus den	StAZ 5/2012	148

	Personenstandsbüchern steht nicht entgegen, dass die Mutter des Kindes einen Vatersnamen führt, der im Geburtseintrag zutreffend verlautbart ist.		
RF 402a	<i>AG München 12.7.2011 – 721 UR III 103/11</i> Ändert sich die Schreibweise eines russischen Namens, weil die russischen Behörden nunmehr eine andere Transkriptionsmethode heranziehen, kann die geänderte Namensschreibweise als Folgebeurkundung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. PStG analog im als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch eingetragen werden.	StAZ 5/2012	148
RF 402a	<i>BGH 29.6.2022 – XII ZB 153/21</i> Zur Erstreckung der Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB auf den Vatersnamen russischen Rechts	StAZ 10/2022	296
RF 402d	<i>ruOWG 7.6.2011, Nr 18439/10</i> Verjährung anfechtbarer Rechtsgeschäfte (Rainer Wedde)	eastlex 5/2011	197
RF 404b	<i>ruOWG 8.6.2010, Nr 2751/10</i> Befristung einer Bürgschaft (Rainer Wedde)	eastlex 6/2010	237
RF 404c	<i>ruOWG 24.5.2012, Nr 17037/11</i> Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs. Von Rainer Wedde.	eastlex 5/2012	197
RF 413	<i>OLG Düsseldorf 22.6.2010 – I-25 Wx 15/10</i> Die Anerkennung einer im Ausland (hier: Russland) ausgesprochenen Adoption ist zu versagen, wenn keine Prüfung der Elterneignung durch eine fachkundige Stelle oder Person am Lebensmittelpunkt des Annehmenden erfolgt ist. Im Anerkennungsverfahren ist kein Raum, um erstmals eine vollständige und umfassende Kindeswohlprüfung durchzuführen.	StAZ 6/2012	175
RF 416	<i>AG Bielefeld 15.7.2008 – 3 III 74/08</i> Einem Knaben kann als weiterer Vorname ein aus dem Vornamen des Vaters abgeleiteter, mit einer slawischen männlichen Endung versehener Name (Vatersname) erteilt werden	StAZ 11/2009	339
RF 416	<i>LG Siegen 20.1.2009 – 4 T 268/08</i>		

	„Nikita“ kann, insbesondere bei russischer Herkunft der Eltern, einem Knaben als alleiniger Vorname erteilt werden	StAZ 1/2010	14
RF 416	<i>OLG Hamburg 17.3.2014 – 2 W 24/12</i> Durch das russische „Dekret von der Abschaffung der Stände und bürgerlichen Rangbezeichnungen“ vom 10./23.11.1917 wurden russische und baltische Adelstitel in einer gemäß Art. 10 EGBGB für die heutige Namensführung von Nachkommen damals lebender russischer Staatsangehöriger relevanten Weise abgeschafft	StAZ 1/2015	12
RF 422	<i>AG KrRegion Krasnodar 5.5.2011, A32-26922/2010</i> „Schiedsvereinbarung“ und Klage vor Gericht. Von Michael Wietzorek	eastlex 4/2011	158
RF 424	<i>ruVerfG 25.4.2011, Nr 6-P/2011</i> Konfiskation bei Dritteigentum unzulässig. Von Rainer Wedde.	eastlex 5/2011	198
RF 425	Russland: Pfandrecht in der Insolvenz. Von Rainer Wedde (<i>ruOWG 4.9.2007, Nr 3646/07</i>)	eastlex 3/2008	118
RF 425	Stellung des Pfandgläubigers in der Insolvenz. Von Rainer Wedde (<i>ruOWG 10.2.2009, Nr 9639/08 u 10610/08</i>)	eastlex 5/2009	118
RF 425	Schiedsverfahren und Insolvenz. Von Rainer Wedde (<i>ruOWG 29.6.2010, Nr 2070/10</i>)	eastlex 2/2011	77
RF 513	Anerkennung russischer Entscheidungen nach autonomem französischen Recht (zu Cour de cassation, 30.1.2013 – 11.10588). Von S. Corneloup.	IPRax 1/2014	82
RF 520	<i>ruOWG 19.5.2009 Nr. 17476/08 u 17481/08</i> Aufhebung internationaler Schiedssprüche. Von Rainer Wedde	eastlex 6/2009	238
RF 520	<i>ruVerfG 2.11.2011 Nr Az 1479-O-O</i> Zur Vollstreckungsfrist bei ausländischen Schiedssprüchen. Von Leonid Shmatenko	eastlex 5/2012	194
RF 713c	<i>ruOWG 22.5.2007, Nr 817/07</i> Haftung des Generaldirektors. Von Rainer Wedde	eastlex 4/2007	190

RF 724	<i>ruOG 20.4.2007, Nr 33-G07-10</i> Voraussetzungen eines Streiks. Von E. Balashova und R. Wedde	eastlex 4/2007	189
RF 852	<i>Verfassungsrecht d. RF, 23.1.2007 Nr 1-P</i> Erfolgshonorare unzulässig. Von Rainer Wedde	eastlex 2/2007	94
RF 870	<i>ruOAG 20.4.2010, Nr. VAS-17095/09</i> Zulässigkeit einstweiliger Maßnahmen durch die russischen Arbitragegerichte zur Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren (Michael Wietzorek)	eastlex 6/2010	236
SE 413	<i>BVerwG 19.4.2018 – 1 C 1.17</i> Wird auf die Vaterschaftsanfechtungsklage eines deutschen „Scheinvaters“ festgestellt, dass dieser nicht der Vater des Kindes ist, verliert das Kind regelmäßig rückwirkend die durch Abstammung von ihm vermittelte deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Verlust stellt keine unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit dar und beruht – wie von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt – auf einer hinreichen- den gesetzlichen Grundlage	StAZ 1/2019	19
SE 416	<i>OLG Hamm 5.7.2012 – I-15 W 26/12</i> Die inländische Geburt eines inzwischen 12 Jahre alten Kindes ist im Geburtenregister eines deutschen Standesamtes zu beurkunden, wenn sie durch glaubhafte Aussagen der Eltern nachgewiesen wird	StAZ 3/2013	83
SE 422	<i>rsOHG 4.9.2009, Pž 7435/2009</i> Bevollmächtigter für den Empfang von Schriftstücken bei Kläger mit Sitz im Ausland. Von Michael Wietzorek	eastlex 1/2010	40
SL 314b	Managerhaftung im slowenischen Gesellschaftsrecht – mit Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs. Von S. Prelič und P.	WiRO 10/2013	289

	Podgorelec.		
SR 306	<i>EuGH 29.3.2012, C-599/10, SAG ELV Slovensko ua</i> Ungewöhnlich niedriger Angebotspreis bei öffentlichen Ausschreibungen. Von Ľubica Páleníková.	eastlex 5/2012	198
SR 380	Aus für private Schiedsgerichte in der EU? Dokumentation des Urteils der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union in der <i>Vorlagesache Slowakei ./ Achmea vom 6. März 2018</i> mit einer Einführung von Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper	JOR 2/2018	433
TU 412	<i>OLG Düsseldorf 13.12.2012 – I-3 Wx 48/12</i> Ist eine Legalisation der maßgeblichen ausländischen öffentlichen Urkunden für die Nachbeurkundung einer Eheschließung in Deutschland im Ausland nicht zu erlangen, so kann das Standesamt nicht verlangen, dass die Antragsteller seine nicht auf Tatsachen gegründete Befürchtung, dass die ihm als Eintragungsgrundlage präsentierten formal echten Urkunden inhaltlich unrichtig seien, durch eine „Vorbeglaubigung“ des Außenministeriums des ausländischen Staates ausräumen und zu diesem Zwecke die Originalurkunden nach dort übersenden.	StAZ 7/2014	205
U 314b	Der Durchgriff des Gläubigers eines Gesellschafters auf das Gesellschaftsvermögen. Gerichtsurteil mit Einführung von Herbert Küpper.	WiRO 11/2002	339
U 402d	<i>huOHG, NrPfv.IX.21.212/2009</i> Verlängerungsverbot für vertraglich vereinbarte und gesetzlich mit fünf Jahren befristete Kaufoptionen	eastlex 2/2011	79

U 716	<i>OGH, Legf Bír Mfv I. 11.043/2007</i> Kündbarkeit bei Reorganisation des Arbeitsrechts. Herbert Küpper.	eastlex 2/2010	79
U 716	<i>hu OGH, Grundsatzbeschluss in Arbeitsachen, M.11, Mfv I. 10.409/2011</i> Außerordentliche Kündigung von Geschäftsführern. Herbert Küpper.	eastlex 1/2013	39
UK 413	<i>VG Berlin 5.9.2012 – VG 23 L283.12</i> Wird ein Kind, das genetisch von einem deutschen Ehepaar abstammt, von einer ukrainischen Leihmutter in der Ukraine zur Welt gebracht, verstößt die Vorschrift des ukrainischen Rechts, wonach rechtliche Eltern des Kindes die genetischen Eltern sind, gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts im Sinne des Art. 6 EGBGB	StAZ 12/2012	382
UK 413	<i>OLG Karlsruhe 20.7.2017 – 18 UF 59/16</i> Zur Fortdauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Herkunftsland bei Einreise mit einem Touristenvisum, fehlender realistischer Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland und Vorbehalt der Rückkehr in das Herkunftsland. Art. 5 Abs. 3 EGBGB gilt uneingeschränkt bei Anknüpfungen an den gewöhnlichen Aufenthalt eines Minderjährigen, insbesondere auch im Rahmen von Art. 19 oder 20 EGBGB	StAZ 6/2018	187
UK 413	<i>OLG München 12.2.2018 – 33 UF 1152/17</i> Auf eine Adoption nach Durchführung einer Leihmutterschaft im Ausland unter Verwendung einer anonymen Eizellspende findet nicht §1741 Abs. 1 Satz 2 BGB Anwendung	StAZ 11/2018	350
UK 413	<i>BGH 20.3.2019 – XII ZB 530/17</i> Der gewöhnliche Aufenthalt eines im Ausland (hier: in der Ukraine) geborenen Kindes, das entsprechend dem übereinstimmenden Willen aller an der Leihmutterschaft beteiligten Personen alsbald	StAZ 6/2019	173

	nach der Geburt rechtmäßig nach Deutschland verbracht wird, ist in Deutschland. Ein vorheriger gewöhnlicher Aufenthalt im Geburtsland bestand dann nicht		
UK 416	<i>BGH 20.3.2019 – XII ZB 320/17</i> Die Eintragung im ukrainischen Geburtenregister stellt ebenso wie eine aufgrund dessen ausgestellte Geburtsurkunde keine anerkennungsfähige Entscheidung im Sinne von §108 Abs. 1 FamFG dar	StAZ 6/2019	175
UK 513	<i>ukrOGH 10.10.2012 6-19058sv12</i> Die Auslegung des anerkennungsrechtlichen ordre public in der Ukraine. (L. Shmatenko)	IPRax 5/2013	473
UK 520	<i>WAG Kiew 30.11.2010, Nr. 6/67</i> Zur fehlerhaften Bezeichnung der zuständigen Schiedsgerichtsinstitution II (Michael Wietzorek)	eastlex 5/2011	199
UK 830	<i>uaOWG 25.3.2010, Nr 39/156</i> Zum Begriff der Schiedsvereinbarung und zur Zulässigkeit alternativer Gerichtsstandsvereinbarungen (Michael Wietzorek)	eastlex 6/2010	239
OW 413	<i>EuGH 22.12.2010 – C-208/09 (Sayn-Wittgenstein)</i> Art. 21 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es den Behörden eines Mitgliedsstaats nicht verwehrt, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Anerkennung des Nachnamens eines Angehörigen dieses Staates in allen seinen Bestandteilen, wie er in einem zweiten Mitgliedsstaat, in dem dieser Staatsangehörige wohnt, bei seiner Adoption als Erwachsener durch einen Staatsangehörigen dieses zweiten Staates bestimmt wurde, abzulehnen, wenn dieser Nachname einen Adelstitel enthält, der im ersten Mitgliedsstaat aus	StAZ 3/2011	77

	verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig ist.		
--	--	--	--